

**Synopse zur Neufassung der Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes**

Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012	Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der <b>Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b>	Erläuterungen
	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf.</p>	<p>Eingefügt zur Klarstellung, dass beide Schulen vom Geltungsbereich erfasst sind</p>
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>1. Die Schulräume sowie Gymnastik- und Sporthallen - künftig Sportstätten - sowie der für schulische Zwecke gepachtete Sportplatz in der Dorfstraße dienen der vom Schulverband im Amt Eiderkanal unterhaltenen „Grund- und Regionalschule Schacht-Audorf“.</p>	<p><b>§ 2 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Schulräume <b>der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf</b> dienen <b>vorrangig der Nutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulunterrichts. Daneben dienen die Schulräume der Aukamp-Schule sowie die kleine Sporthalle und die Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf jeweils auch der Nutzung durch die Offene Ganztagschule (OGS).</b></p> <p>(2) Zu den Schulräumen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählen jeweils auch die Aula und die Leerküche.</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>2. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die Schule selbst, nur mit Genehmigung des Schulverbandsvorstehers möglich.</p> <p>Die Benutzung der Sportstätten soll vorrangig den schulverbandsangehörigen Vereinen und Institutionen ermöglicht werden. Sie und andere außerhalb des Schulverbandes ansässige Vereine pp. sind im Falle der Raumüberlassung Benutzer im Sinne der Satzung.</p> <p>3. In den Schulräumen, den Sportstätten und auf dem Sportplatz sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.</p> <p>4. Die Regelungen der Absätze 1. bis 3. finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(3) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die <b>Schulen</b> selbst, nur mit Genehmigung <b>der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers</b> möglich.</p> <p>(4) In den Schulräumen <b>sowie in und auf den Sportstätten</b> sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis <b>4</b> finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 2 Benutzungsgenehmigung</b></p> <p>1. Die Benutzung der Schulräume, Sportstätten und des Sportplatzes ist bei dem Schulverband schriftlich zu beantragen. Über die Vergabe der Schulräume, Sportstätten und des Sportplatzes zu anderen Zwecken als denen des öffentlichen Unterrichts entscheidet die Schulverbandsverwaltung nach Stellungnahmen vom Schulleiter und dem Schulhausmeister.</p> <p>2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.</p>	<p><b>§ 3 Benutzungsgenehmigung</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Schulräume <b>und der Sportstätten zu außerschulischen Zwecken ist schriftlich bei dem Schulverband im Amt Eiderkanal</b> zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Schulverbandsverwaltung <b>unter Einbeziehung der jeweiligen Schulleitung.</b></p> <p>(2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.</p>	<p>Einholung von Stellungnahmen der Hausmeister soll ggf. durch die Schulleitung, nicht nur die Schulverbandsverwaltung</p>
<p><b>§ 3 Widerrufsvorbehalt</b></p> <p>1. Werden Schulräume, Sportstätten und der Sportplatz zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.</p> <p>2. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung oder die Sportstättenordnung (s. § 5).</p>	<p><b>§ 4 Widerrufsvorbehalt</b></p> <p>(1) Werden Schulräume <b>und Sportstätten</b> zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.</p> <p>(2) Der Widerruf kann insbesondere bei einem Verstoß gegen diese <b>Benutzungs- und Entgeltordnung</b> erfolgen.</p>	<p>Eine „Sportstättenordnung“ gibt es nicht (Vgl. Anm. zu dem bisherigen § 5)</p>

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der <b>Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b></b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>3. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.</p>	<p>(3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.</p>	
	<p><b>§ 5</b>  <b>Benutzungszeiten Schulräume</b></p> <p>(1) Die Schulräume können grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr, bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Wochenenden werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) An Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Schulräume geschlossen.</p> <p>(3) Die Benutzungszeiten für die Schulräume werden im Rahmen eines Belegungsplanes vergeben. Der Belegungsplan wird von der Schulverbandsverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung jeweils für ein Schulhalbjahr aufgestellt. Die von der Schule in einem Schulhalbjahr innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitfensters regelmäßig benötigten Schulräume sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Schulverbandsverwaltung anzumelden.</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p>(4) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Schulraumes besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin/des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin/des Vertreters sind anzugeben.</p> <p>(5) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Schulräume gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.</p>	
<p><b>§ 4 Benutzungszeiten</b></p> <p>1. Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen. Für Einzelveranstaltungen kann der Schulverband Ausnahmen zulassen. An Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und</p>	<p><b>§ 6 Benutzungszeiten Sportstätten</b></p> <p>(1) Die große Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden, die kleine Sporthalle grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.</p>	<p>Streichung des bisherigen Satzes 2, da § 15 bereits Ausnahmen ermöglicht</p>

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.</p> <p>2. Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen Nutzer (z.B. Vorstand des TSV Vineta Audorf e.V.) werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.</p> <p>3. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.</p> <p>4. Benutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des Belegungsplanes durch den Schulverband vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte</p>	<p>(2) Der Sportplatz der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr überlassen werden. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.</p> <p>(2) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.</p> <p>(3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.</p>	<p>Nunmehr § 5 Abs. 4 (entsprechend anwendbar gemäß Absatz 5)</p>

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin oder des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters sind anzugeben.</p>	<p>(4) Die im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen. Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlenden Benutzungsentgelte, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Satz 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige Änderungen während der Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Entgelte unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem</p>	

<p><b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b></p>	<p><b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>						
	<p>Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine für die Hallenbelegung Verantwortliche/einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.  <b>(5) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.</b></p>							
<p><b>§ 5 Sportstättenordnung für Sportstätten</b>  Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.</p>		<p>Gestrichen, da nur eine „Hallenordnung“ existiert, die sehr rudimentär ist (vgl. aber § 11 Benutzungsregeln)</p>						
<p><b>§ 6 Benutzungsgebühr</b></p>	<p><b>§ 7 Benutzungsentgelte</b>  <b>(1) Für die Benutzung der Schulräume der Aukamp-Schule durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:</b></p> <table border="1" data-bbox="846 1118 1451 1369"> <tr> <td data-bbox="846 1118 904 1294">a)</td> <td data-bbox="904 1118 1294 1294">Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 150 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</td> <td data-bbox="1294 1118 1451 1294">4,50 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="846 1294 904 1369">b)</td> <td data-bbox="904 1294 1294 1369">Leerküche mit allg. Nutzung der Flure,</td> <td data-bbox="1294 1294 1451 1369">9,00</td> </tr> </table>	a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR	b)	Leerküche mit allg. Nutzung der Flure,	9,00	
a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäreinrichtungen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR						
b)	Leerküche mit allg. Nutzung der Flure,	9,00						

Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012	Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der <b>Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b>	Erläuterungen												
<p>1. Für die Benutzung der Schulaula und der Sportstätten sowie des Sportplatzes durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsgebühren:</p>	<table border="1" data-bbox="846 395 1451 647"> <tr> <td></td> <td>Sanitäranlagen etc. (bis 300 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</td> <td>15,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Für die Benutzung der Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:</p> <table border="1" data-bbox="846 858 1451 1181"> <tr> <td>a)</td> <td>Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</td> <td>4,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m<sup>2</sup>), je angefangener Zeitstunde</td> <td>15,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(3) Für die Benutzung der großen Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:</p>		Sanitäranlagen etc. (bis 300 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	EUR	c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR	a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR	b)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR	
	Sanitäranlagen etc. (bis 300 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	EUR												
c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR												
a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR												
b)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m <sup>2</sup> ), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR												

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>									
<p>a. Aula</p> <p>für eintägige Veranstaltungen 70 €</p> <p>für eine zweite Veranstaltung eines Veranstalters am selben Tag sind 2/3, für jede weitere Veranstaltung am selben Tag 1/3 des vorgenannten Entgelts zu zahlen</p> <p>b. Gymnastikhalle</p> <p>je Trainingsstunde 1 €</p> <p>c. Sporthalle</p> <p>je Trainingsstunde 4 €                      je Wettkampfstunde-Senioren 6 €                      je Wettkampfstunde-Junioren 4 €</p> <p>d. Sportplatz je Stunde 4 €</p> <p>2. Für die außerschulischen Nutzungen der übrigen Schulräume werden keine Entgelte erhoben. Die Vergabe erfolgt durch die Schulleitung nach Maßgabe der in dieser</p>	<table border="1" data-bbox="846 746 1451 1177"> <tr> <td>a)</td> <td>Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde</td> <td>32,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde</td> <td>24,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde</td> <td>13,00 EUR</td> </tr> </table>	a)	Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	32,10 EUR	b)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	24,00 EUR	c)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	13,00 EUR	
a)	Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	32,10 EUR									
b)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	24,00 EUR									
c)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	13,00 EUR									

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Satzung getroffenen Regelungen.</p> <p>3. Für die kommerziellen Nutzungen werden im Einzelfall Zuschläge erhoben.</p> <p>Der Zuschlag wird in Form einer Pauschale erhoben, und zwar pro Benutzungstag in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3,57 € für Beleuchtung, Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser und Versicherung und außerdem</li> <li>• 0,06 € pro m<sup>2</sup> Schulraum für die Grundmiete incl. Heizung.</li> </ul>		
<p><b>§ 7 Gebührenschildner/in</b></p> <p>1. Die auf Antrag zugelassenen Benutzer/innen und/oder Veranstalter/innen sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.</p> <p>2. Mehrere Benutzer/innen und/oder Veranstalter/innen haften als Gesamtschildner/innen.</p>	<p><b>§ 8 Schildner der Benutzungsentgelte</b></p> <p>(1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/ Benutzer sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.</p> <p>(2) Mehrere Benutzerinnen/ Benutzer haften als Gesamtschildner.</p>	
<p><b>§ 8</b></p>	<p><b>§ 9</b></p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren</b></p> <p>1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.</p> <p>2. Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der gebührenpflichtigen Räumlichkeiten bzw. des Sportplatzes des Schulverbandes ist zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.</p> <p>Die schulverbandsangehörigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen.</p> <p>Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlende Benutzungsgebühren, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Ziffer 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige</p>	<p><b>Entstehung und Fälligkeit der Entgelte</b></p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der <b>Benutzungsentgelte</b> entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.</p> <p>(2) Die <b>Benutzungsentgelte</b> für die Benutzung der <b>entgeltpflichtigen Räumlichkeiten bzw. der Sportstätten</b> sind zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.</p>	<p>Nunmehr § 6 Abs. 4 (dort richtiger)</p>

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Änderungen während der Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Gebührenhöhe unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.</p> <p>3. Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Benutzung der Schulräume, der Sportstätten bzw. des Sportplatzes in besonders begründeten Ausnahmefällen zu verzichten bzw. die Benutzungsgebühr zu ermäßigen.</p>		<p>gestrichen, da § 15 bereits Ausnahmen ermöglicht</p>
<p><b>§ 9 Umfang der Benutzung</b></p> <p>1. Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.</p> <p>2. Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln,</p>	<p><b>§ 10 Umfang der Benutzung</b></p> <p>(1) Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.</p> <p>(2) Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf es einer besonderen Vereinbarung.</p> <p>3. Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.</p>	<p>es einer besonderen Vereinbarung.</p> <p>(3) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung <b>des Schulverbandes oder einer von ihm</b> beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.</p>	<p>Verfahren soll über Schulverband laufen, daher diese Änderung</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Benutzungsregeln</b></p> <p>1. Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.</p> <p>2. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Benutzungsregeln</b></p> <p>(1) Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule <b>einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie</b> Einrichtungen und Geräte <b>des Schulraums</b> sind schonend und sachgemäß zu benutzen.</p> <p>(2) <b>Lärmen ist auf dem Schulgelände unzulässig. Musikübungen oder -darbietungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden; Auflagen zur Vermeidung von Lärm sind zu beachten.</b></p> <p>(3) <b>Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden;</b> Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf hierzu</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes</b>  <b>(Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>abgestellt werden.</p> <p>3. Weitergehende Benutzungsregeln sind in der Benutzungsordnung festgehalten, die in der großen Sporthalle für jedermann sichtbar aushängt.</p>	<p>vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.</p> <p>(4) Rauchen ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude unzulässig.</p> <p>(5) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden. Die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>(6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Leitung und Aufsicht</b></p> <p>1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters stattfinden.</p> <p>2. Die/der verantwortliche Leiter/in ist</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Leitung und Aufsicht</b></p> <p>(1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters stattfinden.</p> <p>(2) Die verantwortliche Leiterin/der</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. Die Leiterin oder der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin oder dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.</p> <p>3. Nach Schluss der letzten Veranstaltung eines jeden Sporttages hat die Leiterin oder der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und die Sportstätte abgeschlossen ist.</p>	<p><b>verantwortliche Leiter</b> ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei <b>der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister</b> über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. <b>Die Leiterin/der Leiter</b> ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von <b>der Leiterin/dem Leiter</b> zur Verhütung von Unfällen sofort <b>der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister</b> anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gelten die <b>Räume, Sportstätten und/oder</b> Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.</p> <p>(3) Nach Schluss der jeweiligen Veranstaltung hat sich <b>die Leiterin/der Leiter</b> davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und <b>der überlassene Schulraum bzw.</b> die Sportstätte abgeschlossen ist.</p>	
<p><b>§ 12 Hausrecht</b></p> <p>1. Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person (z.B. Hausmeister) und der</p>	<p><b>§ 13 Hausrecht</b></p> <p>(1) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die <b>jeweilige</b> Schulleitung oder die von ihr <b>beauftragten Personen</b> und der Schulverband</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Schulverband aus.</p> <p>2. Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person ist Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>aus.</p> <p>(2) Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbandes, die Schulleitung oder die von ihnen beauftragten Personen sind deshalb jederzeit (d.h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, sich in allen Sportstätten und auf dem Sportplatz umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	
<p><b>§ 13 Haftungsausschluss</b></p> <p>1. Eine Haftung des Schulverbandes, seiner Bediensteten, der Schulleitung und der von ihm beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer, seinen Mitgliedern und den Besucherinnen und Besuchern aus der Benutzung der Schulräume und Sportstätten sowie des Sportplatzes, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungs-</p>	<p><b>§ 14 Haftung und Haftungsausschluss</b></p> <p>(1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Haftung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p>	<p>Zusammenfassung und Überarbeitung der bisherigen §§ 13 und 14</p>

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>gegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Schulverband übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin oder dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.</p> <p>2. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.</p>	<p>Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von <b>der Benutzerin/dem Benutzer</b> ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. <b>Die Leiterin/der Leiter</b> der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.</p> <p>(3) <b>Die Benutzerin/der Benutzer</b> ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden, <b>soweit der Schaden vom Schulverband nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</b></p>	
<p><b>§ 14 Haftung der Benutzerin oder des Benutzers</b></p> <p>1. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Schuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.</p>		

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.</p> <p>2. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.</p> <p>3. Jeder Schadenfall ist dem Schulverband unverzüglich anzuzeigen. Der Schadenfall kann auch dem Hausmeister angezeigt werden.</p>		
<p><b>§ 15 Ausnahmeregelungen</b></p> <p>Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung zuzulassen</p>	<p><b>§ 15 Ausnahmeregelungen</b></p> <p>Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von dieser <b>Benutzungs- und Entgeltordnung</b> zuzulassen.</p>	
<p><b>16 In-Kraft-Treten</b></p> <p>1. Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes</p>	<p><b>§ 16 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese <b>Benutzungs- und Entgeltordnung</b> tritt am <b>1. Januar 2021</b> in Kraft.</p>	

<b>Benutzungs- u. Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes vom 13.12.2012</b>	<b>Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes  (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
Schacht-Audorf für die außerschulische Benutzung der Schulräume sowie der Sport- und Gymnastikhalle vom 18.12.2003 außer Kraft.		